

**Inhalt:**

**A) Veröffentlichungen des Landratsamtes**

- Übungen der Bundeswehr

**B) Veröffentlichungen der Gemeinden**

• **Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**

- Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Rannungen vom 13.10.2021
- Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für das Haushaltsjahr 2021
- Haushaltssatzung des Marktes Maßbach Landkreis Bad Kissingen für das Haushaltsjahr 2021
- Sechste Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) des Marktes Maßbach vom 12.10.2021

• **Gemeinde Oerlenbach**

Bekanntmachung der Gemeinde Oerlenbach; Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Auf der Höhe“, Gemarkung Eltingshausen gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

• **Stadt Bad Kissingen**

- Vollzug des Baugesetzbuches BauGB; Bebauungsplan "Sondergebiet Kurgebiet", Gemarkung Bad Kissingen, 'Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Hotel Cup Vitalis & die Kurhausstraße 17'; 6. Änderung
- Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen; Ausschreibung; Städt. Grundstück Nähe Dr.-Georg-Heim-Straße, Fl.Nr. 1088/8, Gemarkung Garitz
- Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen; Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB -; Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Kurgebiet“, Gemarkung Bad Kissingen – „Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das Kurparkresort – Hotel und Wohnen Am Kurgarten“; Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

**C) Sonstige Veröffentlichungen**

• **Zweckverband zur Errichtung und zum Betrieb des Gewerbeparks A 71 Oerlenbach/Poppenhausen**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Errichtung und zum Betrieb des Gewerbeparks A 71 Oerlenbach/Poppenhausen für das Haushaltsjahr 2021

• **Sparkasse Bad Kissingen**

Aufgebotsverfahren von einem Sparkassenbuch

## **A) Veröffentlichungen des Landratsamtes**

**208**

### **Übungen der Bundeswehr**

Übungen der Bundeswehr finden am

- a) 19.11.2021 – 23.11.2021
- b) 22.11.2021 – 24.11.2021

unter der Bezeichnung

- a) O-Marsch DETTER (Tag und Nacht)
- b) EKL Einzelschützenübung, Gefechtsübung

im Übungsraum

- a) Oberleichtersbach – Unterleichtersbach – Modlos – Rupboden – Zeitlofs –  
Weißbach – Roßbach – Detter – Heiligkreuz - Heckmühle
- b) Landkreis Bad Kissingen

statt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei, sowie nach den Waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten, diese Übung(en) ortsüblich Bekanntzumachen, sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

**Landratsamt Bad Kissingen  
Thomas Bold, Landrat**

## **B) Veröffentlichungen der Gemeinden**

### **Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**

**209**

#### **Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Rannungen vom 13.10.2021**

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Rannungen vom 31.Mai 2006 (LRABL Nr. 12 Lfd. Nr. 195 vom 03.06.2006) wird wie folgt geändert:

§ 5 Steuerschuld und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	40,00 Euro
für den zweiten Hund	60,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	90,00 Euro
für Kampfhunde beträgt die Steuer für den ersten und jeden weiteren Hund	500,00 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Rannungen, 13.10.2021

Gemeinde Rannungen

gez.

Fridolin Zehner, Erster Bürgermeister

**210**

#### **Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für das Haushaltsjahr 2021**

##### **I.**

Nachstehend wird die von der Gemeinschaftsversammlung am 22.02.2021 beschlossene Haushaltssatzung für 2021, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für 2021 liegt vom Tage dieser Veröffentlichung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach während der allgemeinen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsicht aus.

##### **II.**

#### **Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach Landkreis Bad Kissingen für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.467.730,00 Euro und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 188.940,00 Euro festgesetzt.

## § 2

**Kredite** zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 1.205.100,00 Euro festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2020 auf 6.488 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 185,74290 Euro festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Maßbach, 19.10.2021  
Verwaltungsgemeinschaft Maßbach  
gez.  
Matthias Klement, Gemeinschaftsvorsitzender

## Haushaltssatzung des Marktes Maßbach Landkreis Bad Kissingen für das Haushaltsjahr 2021

### I.

Nachstehend wird die vom Marktgemeinderat Maßbach am 28.07.2021 beschlossene Haushaltssatzung für 2021, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für 2021 liegt vom Tage dieser Veröffentlichung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach während der allgemeinen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsicht aus.

### II.

## Haushaltssatzung des Marktes Maßbach Landkreis Bad Kissingen für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Maßbach folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

<b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>9.922.260,00 Euro</b>
und im	
<b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>4.734.890,00 Euro</b>

### § 2

**Kredite** zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe <b>(A)</b>	<b>340 v.H.</b>
	b) für die Grundstücke <b>(B)</b>	<b>330 v.H.</b>
<b>2. Gewerbesteuer</b>		<b>350 v.H.</b>

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000,00 Euro festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Maßbach, 19.10.2021

Markt Maßbach

gez.

Matthias Klement, Erster Bürgermeister

## 212

### **Sechste Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) des Marktes Maßbach vom 12.10.2021**

#### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 05.02.2015 (LRABL Nr. 4 vom 21.02.2015, lfd. Nr. 43) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (Gebührenerhebung) erhält folgende Fassung:

Zusätzlich wird je Kind pro Betreuungsjahr am Beginn des Betreuungsjahres bei der erstmaligen Aufnahme ein Unkostenbeitrag von 20,00 Euro für jedes weitere Betreuungsjahr 10,00 Euro erhoben.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) der Kinderkrippe (U 3, Erstkind)

3-4 Stunden	152,00 Euro/Monat
4-5 Stunden	165,00 Euro/Monat
5-6 Stunden	178,00 Euro/Monat
6-7 Stunden	191,00 Euro/Monat
7-8 Stunden	204,00 Euro/Monat
8-9 Stunden	217,00 Euro/Monat

2.) des Kindergartens (Regel, Erstkind)

3-4 Stunden	100,00 Euro/Monat
4-5 Stunden	110,00 Euro/Monat
5-6 Stunden	120,00 Euro/Monat
6-7 Stunden	130,00 Euro/Monat
7-8 Stunden	140,00 Euro/Monat
8-9 Stunden	150,00 Euro/Monat

3.) des Hortes (Schulkind)

2-3 Stunden	93,00 Euro/Monat
3-4 Stunden	100,00 Euro/Monat
4-5 Stunden	107,00 Euro/Monat

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Maßbach, 19.10.2021

Markt Maßbach

gez.

Matthias Klement, Erster Bürgermeister

**Gemeinde Oerlenbach**

**213**

**Bekanntmachung der Gemeinde Oerlenbach;  
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Aufstellungsbeschluss  
des Bebauungsplans „Auf der Höhe“,  
Gemarkung Eltingshausen  
gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB**

**1. Aufstellungsbeschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oerlenbach hat in seiner Sitzung vom 15.09.2021 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Auf der Höhe“, Gemarkung Eltingshausen gefasst.

**2. Geltungsbereich Eingriffsbebauungsplan:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf der Höhe“ mit einer Fläche von ca. 9.400 m<sup>2</sup> umfasst das Grundstück Fl.Nr. 42/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 766 und 795 der Gemarkung Eltingshausen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durch die umliegenden Grundstücke Fl.Nrn. 42/4, 42/3, 42/2, 769, 768, 767,36, 38, 42, 766 sowie 795 begrenzt.

Der beigefügte Lageplan mit der Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses.

### **3. Derzeitige Flächennutzung:**

Die Fläche wird derzeit überwiegend als Grünfläche genutzt. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Oerlenbach, ist das Areal als „Dorfgebiet (MD)“ und als „Grünfläche“ dargestellt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

### **4. Ziel der Planung / Inhalt des Bebauungsplanes:**

Der bestehende Kindergarten St. Martin in der Wittelsbacher Straße in Eltingshausen ist vollständig ausgelastet und kann den aktuellen Bedarf an Betreuungsplätzen nicht mehr decken. Aufgrund des Grundstückszuschnittes ist eine Erweiterung des Bestandsgebäudes nicht möglich. Zudem ist das Gebäude stark sanierungsbedürftig.

Die Gemeinde Oerlenbach plant daher die Errichtung eines mehrgruppigen Kindergartens, im Bereich der innerörtlichen Freifläche entlang der Ortsstraße „Am See“, im Gemeindeteil Eltingshausen. Die Zufahrt ist über die Ortsstraßen „Am See“ und „Am Höhrieth“ gesichert. Neben dem Kindergarten sollen zusätzlich zwei Bauparzellen zur Wohnnutzung entstehen.

Entsprechend der angestrebten Nutzung soll das Gebiet als „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ und „Allgemeines Wohngebiet – WA“ ausgewiesen werden.

### **5. Beschleunigtes Verfahren**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewandt (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht begründet. Es bestehen zudem keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Entsprechend § 13a Abs. 2 Ziffer 1 BauGB entfallen Umweltprüfung und Umweltbericht. Die bauleitplanerischen Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als zulässig, sodass auch Ausgleichsflächen für die Flächeninanspruchnahme nicht erforderlich sind (vgl. § 13a Abs. 2 Ziffer 4 BauGB).

Die Gemeinde Oerlenbach macht von den Anwendungsmöglichkeiten des § 13a BauGB wie folgt Gebrauch:

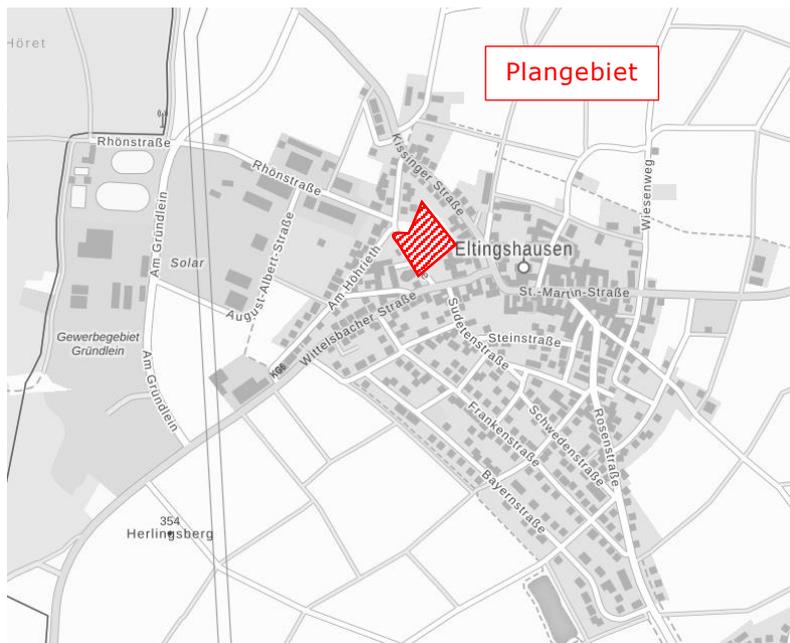
- Keine Umweltprüfung: gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewendet.

- Kein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft: Da der Schwellenwert gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB für die zulässige Grundfläche von 20.000 m<sup>2</sup> nicht überschritten wird, gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig; die Ermittlung und Bereitstellung von Ausgleichsflächen ist daher nicht erforderlich.

Des Weiteren kann der Aufstellungsbeschluss mit Lageplan auf der Homepage der Gemeinde Oerlenbach ([www.oerlenbach.de](http://www.oerlenbach.de)) eingesehen werden.

Oerlenbach, 12.10.2021  
Gemeinde Oerlenbach  
gez.  
Nico Rogge, Erster Bürgermeister

Lageplan (nicht maßstabsgetreu)



## Stadt Bad Kissingen

214

### **Vollzug des Baugesetzbuches BauGB; Bebauungsplan "Sondergebiet Kurgelbiet", Gemarkung Bad Kissingen, 'Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Hotel Cup Vitalis & die Kurhausstraße 17'; 6. Änderung**

#### **Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 die 6. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet Kurgelbiet", Gemarkung Bad Kissingen, 'Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Hotel Cup Vitalis & die Kurhausstraße 17', gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet Kurgelbiet" erfolgte auf der Grundlage des BauGBs in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.2020 im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Änderungsbereich umfasst zwei Geltungsbereiche:



1. Geltungsbereich (FI.Nr. 2317/2)



2. Geltungsbereich (FI.Nr. 460)

Der **Geltungsbereich 1** mit der Flurnummer 2317/2 der Gemarkung Bad Kissingen umfasst den Hotelkomplex Cup Vitalis, der neben der Unterkunftsfunktion mit unterschiedlichen hotelüblichen Zusatznutzungen wie Erholungseinrichtungen und Tagungsräumen ausgestattet ist.

Der **Geltungsbereich 2** umfasst das Wohnhaus in der Kurhausstraße Nr. 17 (Fl.Nr. 460) der Gemarkung Bad Kissingen.

Die 6. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung liegt ab sofort während der üblichen Dienststunden im Feserhaus, Bad Kissingen, Rathausplatz 4, Erdgeschoss, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Für den Fall, dass die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Die Fälligkeit dieses Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben erwähnten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**Ort der Einsichtnahme:** Feserhaus, Bad Kissingen  
Rathausplatz 4, Erdgeschoss

**Übliche Dienststunden:** Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr – 16:00 Uhr  
Freitag 8:00 Uhr – 12:30 Uhr

**Kontakt Telefon:** 0971/807 3201

**Postadresse:** Stadt Bad Kissingen  
Stadtplanung und Hochbau  
Rathausplatz 1  
97688 Bad Kissingen

**Hinweis:**

Die 6. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung ist unter [www.badkissingen.de/bebauungsplan](http://www.badkissingen.de/bebauungsplan) einsehbar.



Bad Kissingen, 12.10.2021  
Stadt Bad Kissingen  
gez.  
Dr. Dirk Vogel, Oberbürgermeister

**215**

**Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen;  
Ausschreibung;  
Städt. Grundstück Nähe Dr.-Georg-Heim-Straße,  
Fl.Nr. 1088/8, Gemarkung Garitz**

Die Stadt Bad Kissingen beabsichtigt, das Grundstück Fl.Nr. 1088/8, Gemarkung Garitz (Grundstücksfläche: ca. 800 m<sup>2</sup>) zu veräußern. Es handelt sich um ein erschlossenes Baugrundstück Nähe der Dr.-Georg-Heim-Straße.

Nach dem Flächennutzungsplan liegt das Grundstück in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA). Der Verkehrswert des Grundstückes beträgt demnach 230,00 Euro/m<sup>2</sup>. Somit insgesamt ca. 184.000,00 Euro. Der Käufer verpflichtet sich das Grundstück innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages mit einem Wohnhaus zu bebauen.

Gebote unter Nennung eines Kaufpreises im verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Angebot Fl.Nr. 1088/8, Gemarkung Garitz, nicht öffnen“ können

**bis Freitag 17.12.2021**  
gerichtet werden an:  
Stadt Bad Kissingen,  
Grundstücksmanagement,  
Maxstr. 18, 97688 Bad Kissingen.

Nähere Auskünfte unter Tel. 0971/807-1320 (Herr Greubel).

Ein Anspruch auf Zuschlag unter dem Verkehrswert besteht nicht.

Bad Kissingen, 19.10.2021  
Stadt Bad Kissingen  
gez.  
Dr. Dirk Vogel, Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen;  
Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB - ;  
Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Kurgebiet“,  
Gemarkung Bad Kissingen – „Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit  
integriertem Grünordnungsplan für das Kurparkresort – Hotel und Wohnen  
Am Kurgarten“;  
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 4a  
Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.04.2020 beschlossen, die 5. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet Kurgebiet", Gemarkung Bad Kissingen - "Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das Kurparkresort – Hotel und Wohnen Am Kurgarten" aufzustellen. Auf dem Grundstück des ehemaligen Kurhaushotels soll ein neues Hotel im Standard 4 Sterne oder 4 Sterne Superior mit 120 bis 140 Zimmern und ein Bereich für betreutes Wohnen mit barrierefreien Wohneinheiten sowie flankierend Einrichtungen der ambulanten und teilstationären Betreuung und Pflege von Senioren entstehen.

Die Anzahl der Wohneinheiten des betreuten Wohnens hat sich gegenüber dem Stand der ersten öffentlichen Auslegung auf 70 bis 80 erhöht, da nach dem Konzept des Betreibers nunmehr kleinere Wohneinheiten mit überwiegend 1 / 1,5 bis 2 Zimmern vorgesehen sind.



 Änderungsbereich des Bebauungsplans,  
Gemarkung Bad Kissingen

Der Umgriff des aufzustellenden Bebauungsplans umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 413, 414 (Teilfläche), 411 (Teilfläche) und 468/1 (Teilfläche) der Gemarkung Bad Kissingen zwischen Ludwigstraße, Prinzregentenstraße, Martin-Luther-StraÙe, Kurhausstraße und Am Kurgarten.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrats vom 27.10.2021 liegt der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Kurgebiet" - "Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das Kurparkresort – Hotel und Wohnen Am Kurgarten" mit Begründung und integriertem Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten in der Zeit vom

**08. November 2021 bis 19. November 2021**

gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der allgemeinen Dienststunden im Feserhaus, Bad Kissingen, Rathausplatz 4, Erdgeschoss, zu jedermanns Einsichtnahme erneut öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Dabei können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfs abgegeben werden. Die Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfs sind in den ausliegenden Entwurfsunterlagen kenntlich gemacht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der Corona-Pandemie wird explizit auf die Bereitstellung der Unterlagen auf der Homepage der Stadt Bad Kissingen hingewiesen. Sollte eine persönliche Einsichtnahme gewünscht sein, wird darum gebeten, einen Termin zu vereinbaren.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

<b>Schutzgut</b>	<b>Art der vorhandenen Information</b>
Fläche	Wiedernutzbarmachung einer ehemals bebauten Fläche; Vorbelastung durch bestehende Tiefgarage, geplante vollständige Versiegelung, Beschreibung der Bestandssituation und der Auswirkungen im Umweltbericht
Mensch	Verkehrsuntersuchung zum Bauvorhaben; Schallimmissionsprognose zum Bauvorhaben, Angaben zur Vor- und Zusatzbelastung durch Lärm, Vorschläge zum Schallschutz; Ziele des Integrierten Handlungskonzepts zum Sondergebiet Kur zu Freizeit und Erholung; Beschreibung der Bestandssituation, der Auswirkungen sowie von Kompensationsmaßnahmen (u.a. Schallarme Ausführung der Tiefgaragenzufahrt) im Umweltbericht
Tiere	Informationen zum Artenschutz (insbesondere Vögel und Fledermäuse), absehbar keine Lebensräume betroffen, Beschreibung der Bestandssituation, der Auswirkungen sowie von Kompensationsmaßnahmen (u.a. Baumpflanzungen, Dachbegrünung) im Umweltbericht
Pflanzen	Vorbelastung durch bestehende Tiefgarage, geplante vollständige Versiegelung, keine nennenswerte Vegetation im Plangebiet, Beschreibung der Bestandssituation, der Auswirkungen sowie von Kompensationsmaßnahmen (u.a. Baumpflanzungen, Dachbegrünung) im Umweltbericht
Boden	Hinweise zur Lage im Heilquellenschutzgebiet; Informationen zur geologischen Situation (Geologische Karte); Vermeidung von Eingriffen in den Boden, Wiedernutzbarmachung einer ehemals bebauten Fläche, Vorbelastung durch bestehende Tiefgarage, geplante vollständige Versiegelung, Beschreibung der Bestandssituation, der Auswirkungen sowie

	von Kompensationsmaßnahmen (u.a. Baumpflanzungen, Dachbegrünung) im Umweltbericht
Wasser	Hinweise zur Lage im Heilquellenschutzgebiet und Lage in der Bewilligung Sole Bad Kissingen; Informationen zur geologischen Situation (Geologische Karte); Vermeidung von Eingriffen in den Boden, Wiedernutzbarmachung einer ehemals bebauten Fläche; Bewältigung von Hochwasserrisiken; Darstellung der Heilquellenschutzgebiete und der Überschwemmungsgebiete im Umweltbericht und der Planzeichnung; Umgang mit Niederschlagswasser; Beschreibung der Bestandssituation, der Auswirkungen sowie von Kompensationsmaßnahmen (u.a. Baumpflanzungen, Dachbegrünung) im Umweltbericht
Klima/Luft	Beschreibung der geringen lokalklimatischen Bedeutung Beschreibung der Bestandssituation, der Auswirkungen sowie von Kompensationsmaßnahmen (u.a. Baumpflanzungen, Dachbegrünung) im Umweltbericht
Stadt- /Landschaftsbild	Beschreibung der Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild; Beseitigung eines städtebaulichen Missstands in prominenter Lage im Kurbereich; Beschreibung der Bestandssituation und der Auswirkungen im Umweltbericht
Kultur- und sonstige Sachgüter	Informationen zu Bodendenkmälern im Plangebiet und zu Baudenkmälern im Planungsumfeld; Integriertes Handlungskonzept zum Sondergebiet Kur zum Erhalt der Denkmäler; Übersichtsplan der Einzeldenkmäler und des Ensembles Altstadt und Kurviertel; Beschreibung der Bestandssituation und der Auswirkungen im Umweltbericht
Landschafts- und sonstige Pläne	Darstellungen im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan
Wechselwirkungen	Beschreibung der Bestandssituation, der Auswirkungen sowie von Kompensationsmaßnahmen im Umweltbericht

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

**Ort der Einsichtnahme:** Feserhaus, Bad Kissingen  
Rathausplatz 4, Erdgeschoss  
**Übliche Dienststunden:** Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr – 16:00 Uhr  
Freitag 8:00 Uhr – 12:30 Uhr  
**Kontakt Telefon:** 0971/807 3201  
**Postadresse:** Stadt Bad Kissingen  
Stadtplanung und Hochbau  
Rathausplatz 1  
97688 Bad Kissingen

**Hinweis:** Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet eingestellt und auf der Seite der Stadt Bad Kissingen unter **[www.badkissingen.de/aktuelle-auslegungen-bp](http://www.badkissingen.de/aktuelle-auslegungen-bp)** einsehbar.



Bad Kissingen, den 27.10.2021  
Stadt Bad Kissingen  
gez.  
Dr. Dirk Vogel, Oberbürgermeister

## **C) Sonstige Veröffentlichungen**

### **Zweckverband zur Errichtung und zum Betrieb des Gewerbeparks A 71 Oerlenbach/Poppenhausen**

**217**

#### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Errichtung und zum Betrieb des Gewerbeparks A 71 Oerlenbach/Poppenhausen für das Haushaltsjahr 2021**

##### **I.**

Nachstehend wird die von der Verbandsversammlung am 08.09.2021 beschlossene Haushaltssatzung für 2021, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Errichtung und zum Betrieb des Gewerbeparks A 71 Oerlenbach/Poppenhausen für das Haushaltsjahr 2021 liegen vom Tag der Veröffentlichung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle (Rathaus Oerlenbach, Schulstr. 8, 97714 Oerlenbach, Erdgeschoss, Zimmer 07) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aus.

#### **Mitglieder des Verbandes sind:**

Gemeinde Poppenhausen

Gemeinde Oerlenbach

##### **II.**

#### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Errichtung und zum Betrieb des Gewerbeparks A 71 Oerlenbach/Poppenhausen für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der Art. 63 ff Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband zur Errichtung und zum Betrieb des Gewerbeparks A 71 Oerlenbach/Poppenhausen folgende Haushaltssatzung:

##### **§ 1**

Der in Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.100,00 Euro

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.082.500,00 Euro ab.

##### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

### **§ 4**

Die Verbandsumlagen nach § 21 der Verbandssatzung werden wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt mit	10.000,00 Euro
im Vermögenshaushalt mit	0,00 Euro

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000,00 Euro festgesetzt.

### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Oerlenbach, 08.09.2021

Zweckverband zur Errichtung und zum Betrieb des  
Gewerbeparks A 71 Oerlenbach/Poppenhausen  
gez.

Nico Rogge, Verbandsvorsitzender und Erster Bürgermeister

## **Sparkasse Bad Kissingen**

**218**

### **Aufgebotsverfahren von einem Sparkassenbuch**

Zum Zwecke des Aufgebotsverfahrens von einem Sparkassenbuch wurde in der Schalterhalle der Sparkasse Bad Kissingen eine Veröffentlichung ausgehängt, über die wir hiermit informieren.

Bad Kissingen, 18.10.2021

Sparkasse Bad Kissingen

Der Vorstand der Sparkasse Bad Kissingen

**Landratsamt Bad Kissingen  
Thomas Bold, Landrat**

**Herausgegeben vom  
Landratsamt Bad Kissingen**  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen  
Telefon: 0971/8010  
Druck: Landratsamt Bad Kissingen  
Obere Marktstr. 6  
97688 Bad Kissingen